

## **Gesetz vom                                  über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes BGBl.I Nr. 140/1999, zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 87/2005 und der Grundsatzbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl.I Nr. 53/1997 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 98/2004, beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1.Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Ziel
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Verwendungsberechtigung
- § 4 Allgemeine Voraussetzungen
- § 5 Verwendungsbeschränkung
- § 6 Pflanzenschutzgeräte

#### **2.Abschnitt Überwachung**

- § 7 Überwachung
- § 8 Probenahme und Untersuchung
- § 9 Maßnahmen
- § 10 Beschlagnahme
- § 11 Pflichten des Verfügungsberechtigten

#### **3. Abschnitt Schlussbestimmungen**

- § 12 Datenverkehr
- § 13 Verweise
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Verfall
- § 16 Gemeinschaftsrecht
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Übergangsbestimmung

## **1.Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- (2) Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen, die durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Pflanzenschutzmittel: Wirkstoffe und Zubereitungen, die dazu bestimmt sind,
  - a) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen oder ihrer Einwirkung vorzubeugen,
  - b) in einer anderen Weise als ein Nährstoff die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen (zB Wachstumsregler),
  - c) unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten oder ein unerwünschtes Wachstum von Pflanzen zu hemmen oder einem solchen Wachstum vorzubeugen;
2. integrierter Pflanzenschutz: die gezielte Anwendung einer Kombination von Maßnahmen biologischer, biotechnologischer, chemischer, physikalischer, anbautechnischer oder pflanzenzüchterischer Art, wobei die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt wird, um den Befall mit Schadorganismen so gering zu halten, dass kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden oder Verlust entsteht;
3. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln: das Zubereiten, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung; die bestimmungs- und sachgemäße Verwendung umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Verwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis;
4. Verwender: jene Personen, die Pflanzenschutzmittel entweder selbst verwenden oder unter ihrer Verantwortung verwenden lassen;
5. Verfügungsberechtigte: Verwender und sonstige Person, auf die sich Maßnahmen nach diesem Landesgesetz oder darauf beruhender Verordnungen beziehen;
6. Umwelt: Wasser, Luft und Boden sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu allen Lebewesen andererseits;
7. Pflanzenschutzgeräte: Gieß-, Sprüh-, Spritz-, Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt sind.

### **§ 3 Verwendungsberechtigung**

- (1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden, sachkundigen Landwirtinnen/Landwirten, sonstigen sachkundigen Personen oder von unter deren Verantwortung stehenden, verlässlichen Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte sind vom befugten Gewerbetreibenden, von der sachkundigen Landwirtin/vom sachkundigen Landwirt oder den sonstigen sachkundigen Personen vor Beginn der Anwendung jedenfalls über die Anwendungsbestimmungen, die gefährlichen Eigenschaften, die beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die Sicherheitsratschläge in Bezug auf die Verwendung, die Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und die schadlose Beseitigung zu informieren.
- (2) Sachkundig im Sinne des Abs.1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt

- a) eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark oder von der Steiermärkischen Landarbeiterkammer veranstalteten Ausbildungskurs (Abs.3) oder
- b) der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung oder einer einschlägigen gewerblichen Berufsausbildung, wenn die im Abs.3 genannten Grundkenntnisse und Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 20 Stunden vermittelt werden oder
- c) der erfolgreiche Abschluss einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen oder
- d) ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundesland oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bestätigt, dass zumindest Gleichwertigkeit der Ausbildung nach lit.a) vorliegt.

(3) Die Ausbildungskurse nach Abs.2 lit.a) müssen mindestens 20 Stunden umfassen und Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften die Pflanzenschutzmittel betreffen und schließlich Kenntnisse über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen vermitteln.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Voraussetzungen für die Verwendung**

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen - unbeschadet Abs. 2 und 3 - nur verwendet werden, wenn ihr In-Verkehr-Bringen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 zulässig ist.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel im Sinne des § 12 Abs. 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 verwendet werden, wenn

- 1. sie in einem von der Zulassungsbehörde eines Mitgliedstaates gem. § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 veröffentlichten Pflanzenschutzmittelregister enthalten sind,
- 2. der Erwerb durch die Verwenderin/den Verwender unmittelbar im Mitgliedstaat gem. § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 erfolgt und
- 3. der Erwerb von der Verwenderin/vom Verwender insbesondere durch Originalbelege aus dem Mitgliedstaat gem. § 12 Abs. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nachgewiesen wird.

(3) Abweichend von Abs. 1 dürfen Pflanzenschutzmittel für wissenschaftliche Versuche unter den in § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 festgelegten Voraussetzungen verwendet werden.

(4) Pflanzenschutzmittel, die mit einem Referenzprodukt (§ 11 Abs. 1 Z 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997) identisch sind, dürfen verwendet werden, wenn

- 1. sie im Pflanzenschutzmittelregister (§ 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997) enthalten sind oder
- 2. die Originalkennzeichnung, ausgenommen die Registernummer, unter der sie in einem anderen Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wird, mit der Kennzeichnung des Referenzproduktes übereinstimmt und eine beglaubigte Übersetzung vorliegt.

(5) Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie – neben der Originalkennzeichnung - eine Kennzeichnung einschließlich Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.

(6) Pflanzenschutzmittel dürfen längstens bis zum Ablauf der Abverkaufsfrist verwendet werden, sofern nicht aufgrund des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften etwas anderes vorgesehen ist.

(7) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgemäß und so verwendet werden, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt ausgeschlossen ist; dies schließt die Verpflichtung ein, die Anwendungsbestimmungen (insbesondere die Aufwandmengen oder Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten und Anwendungszeitpunkte, die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen) einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(8) Die Verwender von Pflanzenschutzmittel haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens die Bezeichnung des Grundstückes, der Kultur und des angewendeten Pflanzenschutzmittels, die verwendete Menge und das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen (Spritztagebuch).

(9) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, sind sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(10) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handlungspackungen zu lagern. Nicht verbrauchte Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung in dichten Behältnissen zu lagern und so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder ungiftigen Waren des täglichen Gebrauchs ausgeschlossen sind. Die Gebrauchsanweisungen sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(11) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, dass Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können. Schwangere dürfen keine Pflanzenschutzmittel verwenden.

(12) Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, gewartet und gereinigt werden, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt vermieden werden.

(13) Das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen hat so zu erfolgen, dass ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer verhindert wird; ausgetretene Mengen sind tunlichst schadlos zu beseitigen.

(14) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen. Dasselbe gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen.

(15) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände sorgfältig zu reinigen.

## **§ 5**

### **Verwendungsbeschränkung**

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark durch Verordnung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Arten von Pflanzenschutzmitteln zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn

1. der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheit und Schädlinge gewährleisten oder
2. es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark durch Verordnung bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie z.B. durch Luftfahrzeuge) gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

## **§ 6**

### **Pflanzenschutzgeräte**

Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandmengen und deren gleichmäßiger Verteilung), Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten und ihre regelmäßige Überprüfung zur Gewährleistung ihrer Funktionssicherheit erlassen.

## **2. Abschnitt Überwachung**

### **§ 7**

#### **Überwachung**

(1) Die Behörde im Sinne dieses Abschnittes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Behörde ist berechtigt, alle für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen maßgeblichen Nachforschungen anzustellen und dabei insbesondere

1. die erforderlichen Auskünfte oder die erforderliche Unterstützung zu verlangen,

2. die entsprechenden Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel zu betreten,
  3. unentgeltlich Proben von Pflanzenschutzmitteln einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten sowie erforderlichenfalls von Boden, Wasser, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen in einem für die Untersuchung und Begutachtung erforderlichen Ausmaß zu entnehmen,
  4. in alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere Spritztagebücher, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen, Einsicht zu nehmen.
- (3) Die Organe der Behörde haben eine Ausweiskunde mit sich zu führen und diese auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Behörde hat über jede Amtshandlung eine Niederschrift anzufertigen und eine Ausfertigung der/dem Verfügungsberechtigten auszuhändigen; im Falle einer Probennahme ist der/dem Verfügungsberechtigten ein Teil der gezogenen Probe auszuhändigen, sofern die Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach möglich ist.
- (5) Die Durchführung einer Amtshandlung kann erzwungen werden, wenn deren Duldung verweigert wird; diesfalls haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Aufsichtsorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

## **§ 8**

### **Probennahme und Untersuchung**

- (1) Die Behörde hat bei der Probennahme und Untersuchung die Verfahren entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft anzuwenden.
- (2) Die entnommene Probe ist, soweit dies ihrer Natur nach möglich ist und dadurch nicht ihre einwandfreie Beurteilung bei der Untersuchung und Begutachtung vereitelt wird, in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Ein Teil der Probe ist als Material für die Untersuchung und Begutachtung zu verwenden, ein Teil ist von der Behörde zu verwahren und der restliche Teil ist der/dem Verfügungsberechtigten als Gegenprobe zurückzulassen. Die/der Verfügungsberechtigte ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Gegenprobe verantwortlich. Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, so ist die Probe ohne vorherige Teilung der Untersuchung zuzuführen.
- (3) Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung sind vom Land zu tragen, sofern das Untersuchungsergebnis nicht eine Übertretung dieses Gesetzes ergibt.

## **§ 9**

### **Maßnahmen**

- (1) Besteht der begründete Verdacht, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet werden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht nachgekommen wird, kann die Behörde - unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist - die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anordnen, wie insbesondere:
1. Verbot oder Beschränkung der Verwendung;
  2. unschädliche Beseitigung und allenfalls Dekontaminierung;
  3. Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten;
  4. Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln;
  5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, wie zum Beispiel Verbesserung der Dokumentation und Eigenkontrolle, einschließlich der Vorlage von Untersuchungszeugnissen in begründeten Fällen;
  6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinne des § 1 erforderlich sind;
  7. unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen.
- (2) Die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen der/den Verfügungsberechtigten nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung der durch dieses Gesetz erfolgten Ziele (§ 1 Abs. 2) unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswürdiger Faktoren notwendig ist. Die Kosten der Maßnahmen hat die Verwenderin/der Verwender zu tragen.

## **§ 10**

### **Beschlagnahme**

- (1) Die Behörde hat Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn eine von ihr angeordnete Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (§ 9) nicht oder nicht

innerhalb festgesetzter Frist Folge geleistet wurde und wenn es zur Sicherung der unter § 9 Abs.1 angeführten Maßnahmen erforderlich ist. Der/dem Betroffenen ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen vier Wochen nach Durchführung der vorläufigen Beschlagnahme gem. Abs. 1 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen; andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft.

(3) Das Verfügungsrecht über die (vorläufig) beschlagnahmten Gegenstände steht der Behörde zu.

(4) Beschlagnahmte Gegenstände sind so zu verschließen und zu kennzeichnen, dass eine Veränderung ohne Verletzung der Behältnisse, der Verpackung oder der Kennzeichnung nicht möglich ist. Die Verwahrung der im Betrieb belassenen Gegenstände vor Schäden obliegt der/dem Betroffenen. Sind dazu besondere Maßnahmen erforderlich, so hat sie/er die Behörde vorher zu verständigen; diese hat auf Kosten der/des Betroffenen erforderlichenfalls Anordnungen hinsichtlich des Verbringens, der Lagerung, Versiegelung oder Kennzeichnung zu treffen. Die Maßnahmen sind, außer bei Gefahr in Verzug, in Anwesenheit der Behörde durchzuführen.

## **§ 11**

### **Pflichten des Verfügungsberechtigten**

(1) Der/Die Verfügungsberechtigten haben der Behörde über deren Aufforderung

1. die zur Kontrolle maßgeblichen Auskünfte, insbesondere über Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie über alle Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, zu erteilen,
2. den Zutritt zu den Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinne der Z 1 und die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten,
3. die für die Kontrolle und Zwecke der Rückverfolgbarkeit maßgeblichen Unterlagen, insbesondere Spritztagebücher, Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften oder Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,
4. die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen und Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Anordnungen der Behörde ist unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Die schriftlichen Unterlagen im Sinne von Abs. 1 sind für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

(4) Die/der Verwender haben – bei Vorliegen entsprechender Informationen von sich aus – die Behörde sowie allenfalls Betroffene unverzüglich zu verständigen und die erforderlichen oder die angeordneten Maßnahmen einzuleiten, wenn Pflanzenschutzmittel nicht den Bestimmungen dieses Landesgesetzes und darauf beruhender Verordnungen entsprechen oder sonstige Maßnahmen im Sinne des § 9 erforderlich sind, und die Behörde über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

## **3. Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 12**

### **Datenverkehr**

(1) Soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft die Übermittlung von Daten, insbesondere solche, die im Rahmen der amtlichen Kontrolle erhoben werden, an die Europäische Gemeinschaft oder an andere Vertragsstaaten oder Drittstaaten vorsehen, hat dies durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erfolgen.

(2) Der Bericht über Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 17 der Richtlinie 91/414/EWG ist jährlich in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft zu erstellen und bis 1. Juli an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft weiterzuleiten.

(3) Personenbezogene Daten, die in Vollziehung dieses Landesgesetzes ermittelt worden sind, sind an das Bundesamt für Ernährungssicherheit und an die Agrarmarkt Austria in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereich bilden.

### **§ 13 Verweise**

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Pflanzenschutzmittelgesetz-1997; BGBl.I Nr. 60/1997 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2004;
2. VStG - Verwaltungsstrafgesetz 1991; BGBl.Nr. 52/1991 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 117/2002.

(3) Der Verweis in diesem Gesetz auf die Richtlinie 91/414 EWG ist als Verweis auf folgende Fassung zu verstehen: Richtlinie 91/414 EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABiL 230 vom 19.08.1991, S 1.

### **§ 14 Strafbestimmungen**

(1) Wer

1. ohne die persönlichen Voraussetzungen des § 3 Pflanzenschutzmittel verwendet,
2. Pflanzenschutzmittel verwendet, die nicht den Bestimmungen des § 4 Abs.1 bis 6 entsprechen,
3. Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- und sachgemäß verwendet und so eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt verursacht (§ 4 Abs. 7),
4. als Verwender von Pflanzenschutzmittel keine oder keine ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmittel führt (§ 4 Abs. 8),
5. keine geeigneten Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung eines bei der Verwendung in einer Menge oder Konzentration, die das Leben oder die Gesundheit vom Menschen oder die Umwelt gefährden können, ausgetretenen Pflanzenschutzmittel, einleitet (§ 4 Abs. 9),
6. Pflanzenschutzmittel nicht nach den Vorschriften gemäß § 4 Abs.10 und 11 aufbewahrt,
7. so mangelhafte Pflanzenschutzgeräte verwendet, dass von ihnen trotz sachgerechten Gebrauchs schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt ausgehen (§ 4 Abs.12),
8. Nachforschungen der Behörde gemäß § 7 Abs.2 behindert oder vereitelt,
9. angeordnete Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (§ 9 Abs. 1),
10. über Aufforderung der Behörde den in § 11 Abs.1 Z. 1 bis 4. vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt,
11. der Verpflichtung nach § 11 Abs.4 nicht nachkommt,
12. den Verordnungen gemäß der §§ 5 und 6 zuwiderhandelt,

begeht, sofern die Tat nicht dem Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im Falle der Z 1 mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 € im Wiederholungsfall bis zu 7 000 € und in sonstigen Fällen mit einer Geldstrafe bis zu 1 500 € im Wiederholungsfall bis zu 3 000 € zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frist für die Verfolgungsverjährung im Sinne des § 31 Abs. 2 VStG beträgt ein Jahr.

### **§ 15 Verfall**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat beschlagnahmte Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen für verfallen zu erklären, es sei denn,

1. der Betroffene gewährleistet durch nachweisliche Maßnahmen, dass nach Freigabe der Gegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird oder

2. der Wert der Gegenstände oder die Folgen der Übertretung stehen außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf.

(2) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten. Sofern eine Verwertung nicht nutzbringend oder wirtschaftlich vertretbar erscheint, kann die Vernichtung der Verfallsgegenstände auf Kosten des Betroffenen angeordnet werden. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist dem Betroffenen nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten auszufolgen.

## **§ 16 Gemeinschaftsrecht**

Mit diesem Gesetz wird Artikel 17 der Richtlinie 91/414 EWG des Rates vom 15. Juli 1991 umgesetzt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit der Kundmachung folgenden Tag, das ist der .....in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 14. März 1989 über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steiermärkisches landwirtschaftliches Chemikaliengesetz), LGBl.Nr. 47/1989 in der Fassung LGBl. Nr. 58/2000, außer Kraft.

## **§ 18 Übergangsbestimmung**

Personen, die ihre Sachkunde im Sinne des § 3 Abs.1 nach § 3 Abs.2 lit.a des Gesetzes vom 14. März 1989 über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft LGBl.Nr. 47/1989 erworben haben, haben binnen vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zumindest einen Ausbildungskurs nach § 3 Abs.2 lit.a zu absolvieren.